KANTON AARGAU

DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN
Landwirtschaft Aargau

Welche Dokumente braucht Landwirtschaft Aargau bei welchen Bauvorhaben?

x Dokument erforderlich bei der Baugesuchseingabe
(x) je nach Vorhaben erforderlich bei der Baugesuchseingabe
Blau hinterlegt und unterstrichen = Direktlink

Stand 8. April 2022

Einzureichende Dokumente / Bauvorhaben	Wohnbauten	Remise	Direktvermarktung und Aufbereitung	Landwirtschaftliche Nutztierhaltung	Bergeräume	Heu- und Strohlager	Flachsiloanlage	Hochsiloanlage	Kraftfuttersilo	Hofdüngeranlagen	Bienenhaltung	Obst- und Beerenbau	Rebbau	Gemüsebau und produzierender Gartenbau	Nichtlandw. Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug	Nichtlandw. Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug	Terrainveränderungen[15]	Hofzufahrten	Leitungsbau	Energie aus Biomasse
Ausgefüllter Baugesuchsumschlag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Begleitschreiben mit Begründung Bauvorhaben	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fotos bestehender Gebäude + Ort Bauvorhaben[1]	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	(x)			x
Plan mit Nutzung der bestehenden Gebäude	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x				x
plausible Berechnung Flächenbedarf			x		x	x	x	x	x						x	x				
Betriebskonzept[2]			x	x[3]								x[3]	x[3]	x[3]	x	x				x
Betriebsvoranschlag (BETVOR)															x	x				
Situationsplan (Aussschnitt aus Landeskarte)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Projektpläne[4]	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Grundrissplan	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	(x)	(x)	x	x	x	x	x	x	x
mit Anzahl Tierplätzen				x																
Schnitte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Ansichten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
Umgebungsplan	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	(x)			x	x	x		x		x
Nachweis zu Bauvorhaben Remise		x																		
Bedarfsnachweis (Maschinenliste[5])		x																		
Berechnung Futterbasis (TS-Bilanz)				x	x	x	x	x	x	x										
Geruchsberechung inkl. Plan mit Hüllkurven				x						x										x
Abschätzung[6] resp. Berechnung[7] der Stickstoffemissionen				x[8]																
Entwässerungsplan	x[9]	x	x[9]	x	x[9]	x	x	x[9]		x				x	x[9]	x[9]		x	x	x
Fachgerechte Projektierung				x[12]			x			x									x[11]	x
Hofdünger-Lagervolumen-Berechnung	x[13]			x[13]			x			x					x[13]	x[13]				x[13]
Terrainprofil alt + neu[14]	x	x	x	x	x	x	x	x	(x)	x					x		x	x		x
Materialbilanz[14]	x	x	x	x	x	x	x	x	(x)	x					x		x	x		x

Es handelt sich nicht um eine abschliessende Liste, da jedes Bauvorhaben anders ist. Sie stellt ein Grobraster dar, welche Dokumente bei welchen Bauvorhaben für die Fachstelle Landwirtschaft Aargau erforderlich sind. Im Einzelfall bleibt es Landwirtschaft Aargau vorbehalten, weitere Dokumente einzufordern. Ebenfalls können andere Fachstellen im Bewilligungsverfahren nötige Dokumente nachfordern. Es wurden die häufigsten Bauvorhaben berücksichtigt. Bei Unklarheiten kann Landwirtschaft Aargau kontaktiert werden.

Bemerkungen:

1) nicht zwingend, aber dienlich
2) Der Abschnitt "Finanzierungsplan und Tragbarkeit" kann weggelassen werden. Bei Bedarf werden Buchhaltungsdaten von Landwirtschaft Aargau direkt (= Dokument wird nicht öffentlich aufgelegt) bei der Bauherrschaft eingefordert.
3) freistehende Bauten und Anlagen für neue Betriebszweige mit mehr als 100 m^2 neu verbauter Fläche
4) Bei An-, Um- und Ausbauten sind kolorierte Pläne unabdingbar (Neubau oder Ersatz = rot, Abbruch = gelb, Bauten / Anlagen ohne bauliche Massnahmen = schwarz oder grau).
5) gemäss FAT-Bericht Nr. 590 (wenn Flächenpauschale überschritten)
6) aufzeigen der erwarteten Stickstoffemissionen mittels "Tool zur Abschätzung und Beurteilung der von einzelnen Ställen verursachten Stickstoffbelastungen in naturnahen Ökosystemen" vom Bundesamt für Umwelt (BAFU)
7) Agrammonberechnung
8) bei Aufstockung > 20 GVE je Tierart
9) Es braucht einen gesamtbetrieblichen Entwässerungsplan wenn Bauvorhaben abwasserrelevant ist.
10) bei Bau von Hofdünger-, Entwässerungsanlagen und Flachsiloanlagen
11) bei erdverlegter Gülledruckleitung (Ausbringleitung)
12) falls Güllegruben, Mistplätze, Spaltenböden oder Schwemmkanäle erstellt werden
13) Nur wenn Bauvorhaben abwasserrelevant ist.
14) Nur falls mit Bauvorhaben Terrainveränderungen vorgenommen werden.
15) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m^2 Fläche sind gemäss § 49 BauV, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, nicht bewilligungspflichtig.